Informationen zur Vorbereitung und Durchführung von Erweiterungsprüfungen an der Universität Bielefeld

Nach einer bestandenen Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt können Erweiterungsprüfungen in weiteren Fächern des jeweils entsprechenden Lehramtes abgelegt werden.

Rechtsgrundlage:

- Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG vom 2. Juli 2002, geändert am 8. Juli 2003), § 22 LABG
- Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO vom 27. März 2003), § 29 LPO

In den Modellversuchen zur Konsekutiven Lehrerausbildung ist (wie in der grundständigen Lehrerausbildung) gemäß LABG und LPO das Studium von zwei Unterrichtsfächern und von Erziehungswissenschaften vorgesehen. Wenn Studierende der Universität Bielefeld sich für **ein weiteres Unterrichtsfach** interessieren, wird ihnen die Möglichkeit einer Erweiterungsprüfung zur Ersten Staatsprüfung unter folgenden Vorgaben eröffnet:

- Eine Erweiterungsprüfung kann nach den o. g. Rechtsvorgaben erst **nach bestandener Erster Staatsprüfung** in dem erworbenen Lehramt abgelegt werden. Die vorbereitenden Studien und zugehörigen Einzelleistungen für die Erweiterungsprüfung können deshalb nicht vollständig studienbegleitend während des Bachelor- und Masterstudiums abgelegt werden; mindestens 25 % der vorbereitenden Studienleistungen und insbesondere mindestens eine Einzelleistung sind erst nach abgeschlossenem Masterstudium und Ausstellung des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung zu erbringen.
- Für die Erweiterungsprüfung sind
  - für das **Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe)** Studien im Umfang von in der Regel **32 SWS (ca. 50 LP),**
  - für das **Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR)** im Umfang von mindestens **20 SWS** (ca. **30 LP)** zu erbringen.
  - Hierin enthalten sind die fachdidaktischen Studien über mindestens **4 SWS**.
- In Analogie zu den Regelungen für die studienbegleitenden Prüfungen im Modellversuch Konsekutive Lehrerausbildung werden die Leistungsnachweise sowie die Prüfungsleistungen, wie sie die LPO vorsieht, ersetzt durch Leistungen gemäß der Bachelor- und Masterprüfungsordnung. Hierbei sind in der Regel die jeweiligen **Fächerspezifischen Bestimmungen** für das Studium Master of Education (Anlagen zur MPO Ed.) zugrunde zu legen. Zusätzlich sind für die Unterrichtsfächer Kunst, Musik und Sport Nachweise über das Bestehen der **fachpraktischen Prüfung** vorzulegen. In diesen Fächern können deshalb die o. g. Studienumfänge überschritten werden.
- Die für das Fach der Erweiterungsprüfung zuständige Fakultät legt die **Module und ggfs. Einzelveranstaltungen** des Erweiterungsstudiums mit den zu erbrin-

genden **Einzelleistungen** für den Regelfall fest. Dabei sind auch die erforderlichen **fremdsprachlichen Voraussetzungen** aufzuführen. Der Umfang der Module und damit auch die Anzahl der Einzelleistungen kann geringer als in den FsB vorgesehen festgelegt werden.

- Die LPO sieht vor, dass trotz der Verkürzung des Studienvolumens die Prüfungsleistungen mit denen im Fach identisch sein müssen. Das bedeutet, dass je nach Studiengangsbeschreibung noch weitere Einzelleistungen erforderlich sind, um eine Vergleichbarkeit mit den Anforderungen der LPO sicherzustellen.
- Somit sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:
  - Je eine **Einzelleistung** als Leistungsnachweis in Fachwissenschaft und in Fachdidaktik; diese Einzelleistungen können unbenotet sein.
  - Zwei (im Lehramt GHR) bzw. drei (im Lehramt GyGe) Einzelleistungen (hierunter genau eine zu didaktischen Fragestellungen) , die mit den **Prüfungsanforderungen** der LPO vergleichbar sind. Die LPO fordert mindestens eine Klausur über einen Zeitraum von 4 Stunden und mindestens eine mündliche Prüfung über 45 Minuten. Für das Lehramt an Gymnasien / Gesamtschulen kommt eine weitere dieser Prüfungsleistungen hinzu. Auf die konsekutive Studien- und Prüfungsstruktur bezogen kann dies bedeuten, dass eventuell zusätzliche modulbezogene Einzelleistungen im Sinne der FsB zu erbringen sind.
- Nach Beratung der Antragstellerin oder des Antragstellers durch die Fakultät wird eine **Vereinbarung** angefertigt, in der die nachzuweisenden Studien- und Prüfungsleistungen festgehalten werden). Diese Vereinbarung wird als Original und in kopierter Form dem Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen, Geschäftsstelle Bielefeld, vorgelegt und dort gegengezeichnet. Zusätzlich ist eine **Immatrikulationsbescheinigung** einzureichen.
- Nach erfolgreichem Abschluss der Erweiterungsleistungen stellt das Prüfungsamt der Fakultät der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine **Bescheinigung** über die gemäß Protokoll vereinbarten Studien- und Prüfungsleistungen mit den Einzelleistungen, den erzielten Modulnoten und der Note im Fach aus.
- Auf Antrag der oder des Studierenden erteilt das LPA I Bielefeld ein **Zeugnis** über die bestandene Erweiterungsprüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung des jeweils entsprechenden Lehramts. Für den Antrag stellt das LPA I Bielefeld geeignete Vordrucke zur Verfügung.
- Die Zeugnisnote für das Fach der Erweiterungsprüfung wird als gewichtetes arithmetisches Mittel der Einzelleistungen errechnet.
- Zur Klärung von Fragen steht das LPA I Bielefeld zur Verfügung.